



ein stück stadt

## EINKOMMENSRENZEN GÜLTIG BIS 31.12.2012

Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine „begünstigte Person“ genügen muß, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

### Mietwohnungen gefördert nach § 12 WWFG

#### Personenanzahl

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Eine Person             | € 41.340 |
| Zwei Personen           | € 61.610 |
| Drei Personen           | € 69.720 |
| Vier Personen           | € 77.830 |
| Für jede weitere Person | € 4.540  |

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (Monatslohnzettel der letzten drei Monatsbezüge) und das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres.

#### Unselbständiges Einkommen (L 16 – Jahreslohnzettel):

|           |                       |                         |
|-----------|-----------------------|-------------------------|
|           | Position 210          | Bruttobezug § 25        |
| abzüglich | Position 225          | Bezug gem. KZ220        |
| abzüglich | Position 230          | Bezug gem. §67 (3-8)    |
| abzüglich | Position 260          | Anrechenbare Lohnsteuer |
| ergibt    | <u>Nettoeinkommen</u> |                         |